

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1958	Nr. 20
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 58	Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes	421
4. 7. 58	Erlaß über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen	422
26. 6. 58	Rechtsverordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1958	423
25. 6. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über das Apothekenwesen	423
25. 6. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 12 Abs. 1 lit b des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes	424

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 2. Juli 1958, sind verkündet: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Protokoll zur Verlängerung der Geltungsdauer der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener. — Gesetz zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung. — Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens. — Gesetz über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze.

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1958 bei.

Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) in allen anderen Fällen

für die Zeit bis 30. September 1956

3 Pfennig je Tonnenkilometer,

für die Zeit ab 1. Oktober 1956 bis 31. März 1958

4 Pfennig je Tonnenkilometer,

für die Zeit ab 1. April 1958

bei Beförderungen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4000 Kilogramm, vorausgesetzt, daß kein Anhänger mitgeführt wird,

4 Pfennig je Tonnenkilometer,

bei allen anderen Beförderungen

5 Pfennig je Tonnenkilometer.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1958.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Brandt

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Erlaß über die Genehmigung
der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
und über die Anerkennung als Ehrenzeichen.**

Vom 4. Juli 1958.

Artikel 1

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) — Ordensgesetz — genehmige ich die Stiftung und Verleihung des

Ordens Pour le mérite
für Wissenschaften und Künste.

Artikel 2

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Ordensgesetzes genehmige ich die Stiftung und Verleihung der folgenden Ehrenzeichen:

1. Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes in zwei Klassen,
2. Deutsches Feuerwehrehrenkreuz in zwei Stufen,
3. Medaille für Rettung aus Seenot am Bande der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in drei Stufen,
4. Ehrenzeichen der Bundesverkehrswacht in zwei Klassen.

Artikel 3

Ich genehmige die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Orden und Ehrenzeichen.

Artikel 4

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Ordensgesetzes erkenne ich das

Deutsche Sportabzeichen in drei Klassen
als Ehrenzeichen an.

Artikel 5

Die Stiftungsbestimmungen und die Verleihungsbedingungen sowie die Abbildungen und die Beschreibungen der nach den Artikeln 1 und 2 genehmigten Orden und Ehrenzeichen und der nach Artikel 4 als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnung werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 6

(1) Jede Änderung der Stiftungsbestimmungen und der Verleihungsbedingungen der nach den Artikeln 1 und 2 genehmigten Orden und Ehrenzeichen und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung bedarf meiner Genehmigung.

(2) Jede Änderung der Verleihungsbedingungen der nach Artikel 4 als Ehrenzeichen anerkannten Auszeichnung und jede Änderung ihrer Form und ihrer Benennung ist mir vor dem Inkraftsetzen anzuzeigen.

Bonn, den 4. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Rechtsverordnung
über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1958.
Vom 26. Juni 1958.

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1958 (vom 1. April 1958 bis 31. März 1959) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1958.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu Artikel 3 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über das Apothekenwesen.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1958 — 1 BvR 596/56 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) der nachfolgende Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 3 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 12 Abs. 1 lit b des nordrhein-westfälischen Änderungs- und Anpassungsgesetzes.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 29. April 1958 — 2 BvL 25/56 — in dem Ver-
fahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 12 Abs. 1
lit b des nordrhein-westfälischen Gesetzes über
die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung des Landesrechts an die Vor-
schriften des Bundesgesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des
Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai
1951 — Bundesgesetzbl. I S. 307 — (Änderungs-
und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952
(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423)

auf Antrag

des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf
wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des
Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 12 Abs. 1 lit b des nordrhein-westfälischen Ge-
setzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vor-
schriften und zur Anpassung des Landesrechts
an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Rege-
lung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen vom
11. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 307 —
(Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. De-
zember 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423)
ist mit § 63 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des
Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden
Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I
S. 307) in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) ver-
einbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß
§ 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundes-
verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer